

Wahlordnung für die Wahl des Studierendenparlaments, der Interessenvertretung der Studierenden mit chronischer Erkrankung und / oder Behinderung und der Fachschaftsräte der FernUniversität in Hagen vom 02. Dezember 2011

Aufgrund des § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) wird folgende Wahlordnung für die Wahl des Studierendenparlamentes und der Fachschaftsräte der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen erlassen:

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Studierendenparlaments, der Interessenvertretung der Studierenden mit chronischer Erkrankung und/oder Behinderung und der Fachschaftsräte der FernUniversität in Hagen.

§ 2 – Wahlgrundsätze

(1) Das Studierendenparlament, die Interessenvertretung der Studierenden mit chronischer Erkrankung und/oder Behinderung und die Fachschaftsräte werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft der FernUniversität Hagen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Studierendenparlaments richtet sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft. Die Zahl der zu wählenden Fachschaftsratsmitglieder richtet sich nach § 19 Abs. 1 dieser Satzung.

(3) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Interessenvertretung der Studierenden mit chronischer Erkrankung und/oder Behinderung richtet sich nach § 4 Abs. 1 der Ordnung über die Interessenvertretung der Studierenden mit chronischer Erkrankung und/oder Behinderung der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen.

(4) Die Wahl erfolgt durch Briefwahl.

(5) Das Studierendenparlament bestimmt den letzten Tag der Stimmabgabe (Wahltag). Zwischen dem Beschluss und dem Wahltag muss eine Frist von mindestens 105 Tagen liegen. Für den Fall der vorzeitigen Auflösung des Studierendenparlaments ist der Wahltag der 105. Tag nach Auflösung.

§ 3 - Wahlsystem

(1) Gewählt wird nach Wahllisten. Die Wahllisten werden aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt. Sie enthalten die Namen der Wahlkandidatinnen oder Wahlkandidaten einer studentischen Liste oder den Namen eines Einzelbewerbers bzw. einer Einzelbewerberin.

(2) Jede Studierende / jeder Studierende hat eine Stimme. Sie oder er gibt diese für eine Wahlliste ab. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen nach dem Verfahren St. Lague/Schepers verteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei Listen wird das Studierendenparlament um einen Sitz erweitert. Bei Stimmengleichheit zwischen mehr als zwei Listen entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter durch Los, welcher Liste der Sitz zuzuteilen ist. Über das anzuwendende Losverfahren entscheidet der Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei diesem Losverfahren müssen mindestens 3 Mitglieder des Wahlausschusses zugegen sein.

(3) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidatinnen oder Kandidaten enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze im Studierendenparlament bzw. dem Fachschaftratsrat vermindert sich entsprechend.

(4) Abweichend von §3 Abs.2 wird die Interessenvertretung behinderter und/oder chronisch kranker Studierender wie folgt gewählt:

a) Jede/r wahlberechtigte Studierende hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind, die er/sie auf die Bewerber/Bewerberinnen eines Wahlvorschlages oder unterschiedlicher Wahlvorschläge verteilen kann; treten weniger Bewerber/Bewerberinnen zur Wahl an, als Sitze zu verteilen sind, verringert sich die Anzahl der Stimmen entsprechend.

b) Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen nach dem Verfahren St. Lague/Schepers verteilt.

c) Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der von den Kandidatinnen und Kandidaten erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Kandidatinnen und Kandidaten, die keine Stimme erhalten haben, bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Listen oder Kandidatinnen und Kandidaten einer Liste entscheidet das Los.

d) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin bzw. demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, die/der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten die höchste Stimmzahl hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz leer; die Mitgliederzahl des Organs vermindert sich entsprechend.

§ 4 - Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar bei der Wahl des Studierendenparlaments sind die Studierenden gemäß § 2 Abs. 1, die zu Beginn des 67. Tages vor dem Wahltag an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben sind.

(2) Wahlberechtigt und wählbar bei der Wahl eines Fachschaftrates sind die Studierenden gemäß § 2 Abs. 1, die zu Beginn des 67. Tages vor dem Wahltag an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben sind und der entsprechenden Fachschaft nach §16 der Satzung angehören.

(3) Wählbar bei der Wahl für die Interessenvertretung der Studierenden mit chronischer Erkrankung und/oder Behinderung sind die Studierenden gemäß § 2 Abs. 1, die zu Beginn des 67. Tages vor dem Wahltag an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben sind. Wahlberechtigt bei der Wahl für die Interessenvertretung der Studierenden mit chronischer Erkrankung und/oder Behinderung sind die Studierenden gemäß § 2 Abs. 1 mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung, die zu Beginn des 67. Tages vor dem Wahltag an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben sind.

(4) Eine Behinderung oder chronische Erkrankung im Sinne der Wahlordnung liegt vor, wenn mindestens ein Jahr lang mindestens einmal pro Quartal eine ärztliche Behandlung erfolgte und eines der folgenden Merkmale vorhanden ist:

(a) Es liegt eine Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe 1, 2 oder 3 nach dem zweiten Kapitel SGB XI vor.

(b) Es liegt ein Grad der Schädigung (GdS) von mindestens 10 vor.

(c) Es ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung (ärztliche oder psycho-therapeutische Behandlung, Arzneimitteltherapie, Behandlungspflege, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln) erforderlich, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die aufgrund der Krankheit nach Satz 1 verursachte Gesundheitsstörung zu erwarten ist.

§ 5 – Wahlorgane (Wahlleiter und Wahlausschuss)

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

(2) Spätestens bis zum 105. Tag vor dem Wahltag wählt das Studierendenparlament die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Personen, die für das Studierendenparlament oder einen Fachschaftratsrat kandidieren, sowie Mitglieder des AStA können nicht zum Wahlleiter oder zur Wahlleiterin gewählt werden. Die §§ 21 und 20 VwVfG sind zu beachten.

(3) Dem Wahlausschuss gehören 5 oder eine vom Studierendenparlament beschlossene größere Zahl von Mitgliedern an, die nach den Grundsätzen des § 11 Abs. 1 und 6 der Satzung vom Studierendenparlament gewählt werden. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und gegebenenfalls mit Abschluss eines etwaig einzuleitenden Wahlprüfungsverfahrens. Ist als Ergebnis des Wahlprüfungsverfahrens die Durchführung der Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen, verlängert sich die Amtszeit entsprechend. Der Wahlausschuss konstituiert sich nach seiner Wahl unverzüglich. Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet in hochschulöffentlicher Sitzung. Datenschutzrelevante Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Wählerverzeichnis sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. Der Wahlausschuss fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an, die alle anwesenden Mitglieder unterzeichnen. Der Wahlausschuss kann sich zur Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer aus der Studierendenschaft bedienen. Bei der Berufung der Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sollen nach Möglichkeit die im Studierendenparlament vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie/Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.

(5) Der Wahlausschuss entscheidet bei Streitigkeiten und Beschwerden unverzüglich über die Auslegung der Wahlordnung und über Zweifelsfälle der Gültigkeit und Zulassung von Wahlvorschlägen, Wahlbriefen, Wahlumschlägen, Stimmzetteln und Stimmen sowie über Zweifelsfälle der Sitzverteilung und der Bestimmung der Ersatzmitglieder.

(6) Die Einladungen zu den Sitzungen des Wahlausschusses erfolgen grundsätzlich per E-Mail durch die Wahlleiterin / den Wahlleiter. In dringlichen Fällen soll die Einladung fernmündlich erfolgen. Abweichend von §28 Abs. 1 der Satzung beträgt die Frist zur Einberufung des Wahlausschusses fünf Werkstage.

(7) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter ist an die Entscheidungen des Wahlausschusses gebunden.

§ 6 - Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

(1) Die Hochschule stellt spätestens bis zum 91. Tage vor dem Wahltag ein Verzeichnis auf, das Namen, Vornamen und Matrikelnummer der Wahlberechtigten enthält (Wählerinnen- und Wählerverzeichnis) und leitet es der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis zu dem in Satz 1 genannten Termin zu.

(2) Bei der Aufstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(3) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird vom 91. Tag vor dem Wahltag bis zum Wahltag hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(4) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird bis zum 67. Tag vor dem Wahltag laufend aktualisiert. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses können bis zum 67. Tag vor dem Wahltag bei der Wahlleiterin oder bei dem Wahlleiter schriftlich eingereicht oder

zur Niederschrift erklärt werden. Will die Wahlleiterin oder der Wahlleiter einem Einspruch nicht stattgeben, so hat sie/er die Entscheidung des Wahlausschusses herbeizuführen.

§ 7 Wahlausschreiben

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Wahl spätestens bis zum 91. Tag vor dem Wahltag hochschulöffentlich bekannt und veröffentlicht auf der Internetseite der Studierendenschaft das Wahlausschreiben. Gleichzeitig erfolgt ein Wahlhinweis im Semesterinfo der zentralen Studienberatung für die Studierenden.

(2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. Ort und Datum der Veröffentlichung,
2. Ort und letzten Tag der Stimmabgabe,
3. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
5. die Frist, innerhalb der Wahlvorschläge eingereicht werden können,
6. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
7. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 3,
8. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist,
9. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses,
10. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit des § 6 Abs. 4,
11. einen Hinweis, dass die Wahl nur durch Briefwahl erfolgt und dass die Briefwahlunterlagen mit einer Wahlbenachrichtigung von der Hochschulverwaltung unaufgefordert übersandt werden.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind bis zum 67. Tage vor dem Wahltag der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich (per Briefpost, Fax oder als unterschriebenes eingescanntes mittels E-Mail-Anlage an die entsprechende in der Wahlbekanntmachung veröffentlichte Mail-Adresse des Wahlleiters / der Wahlleiterin) einzureichen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft sofort nach Eingang die Wahlvorschläge.

(2) Ein gültiger Wahlvorschlag enthält:

1. Die Angabe der Wahl, für die er unterbreitet wird, d.h. die Bezeichnung des Organs sowie die Angabe des Wahltages,
2. Entsprechend der Datenbank der Hochschule Name, Vorname, Matrikelnummer und Unterschrift derjenigen/desjenigen, die/der den Wahlvorschlag unterbreitet (Vorschlagende/Vorschlagender),
3. Entsprechend der Datenbank der Hochschule Name, Vorname, die Matrikelnummer, Anschrift, die Fakultät und den Status derjenigen oder desjenigen, die durch den Wahlvorschlag zur Wahl vorgeschlagen werden sollen (Bewerberin/Bewerber), in einer durch fortlaufende Nummerierung festgelegten Reihenfolge (Vorschlagsliste),
4. für jede Bewerberin/jeden Bewerber eine von der Bewerberin/vom Bewerber unterzeichnete schriftliche Erklärung, dass sie/er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt. (Zustimmungserklärung)

(3) Der Wahlvorschlag kann mit einem Namen (Listenbezeichnung) und/oder einer Abkürzung (Listenkennwort), unter dem die Wahlliste aufgestellt wird, versehen werden. Die Verwendung folgender Listenbezeichnungen oder –kennwörter ist unzulässig:

1. Listenbezeichnungen und –kennwörter, die einen rassistischen, neonazistischen, diskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Inhalt haben oder sonst wie gegen Rechtsvorschriften verstoßen,
2. Listenbezeichnungen und –kennwörter, durch die gewerbliche Schutz-, Marken- oder vergleichbare Rechte verletzt werden,

3. Listenbezeichnungen und –kennwörter, die eine Verwechslung bewirken können mit Organen und Gremien, die aufgrund des Hochschulgesetzes NRW, der Grundordnung der FernUniversität oder der Satzung der Studierendenschaft an der FernUniversität zu bilden sind,

4. Listenbezeichnungen und –kennwörter, durch die Namensrechte einer anderen juristischen Person oder Personenvereinigung verletzt werden oder geeignet sind, über die Zugehörigkeit zu einer bestehenden hochschulpolitischen Gruppierung zu täuschen.

Abweichend davon dürfen Listenbezeichnungen und –kennwörter, die in den letzten zwei Wahlperioden bei gültigen Wahlvorschlägen nicht genutzt wurden, verwendet werden.

(4) Nur Wahlberechtigte können Wahlvorschläge machen. Jede / Jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag muss mindestens von einer / einem Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(5) Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge für ein Organ aufgenommen werden. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nicht mehrere Wahlvorschläge für ein Organ unterzeichnen.

(6) Aus dem Wahlvorschlag soll bei mehreren Vorschlagenden zu ersehen sein, welcher von ihnen zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlausschuss und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlausschusses berechtigt ist. Fehlt bei Wahlvorschlägen eine Angabe hierüber, so gilt die Vorschlagende oder der Vorschlagende als berechtigt, die/der an erster Stelle steht.

(7) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag des Eingangs. Wahlvorschläge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, sind ungültig.

(8) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert werden, solange die Einreichungsfrist gemäß §8 Absatz 1 noch nicht abgelaufen ist und alle Vorschlagenden und alle Bewerberinnen oder Bewerber der Änderung zustimmen.

(9) Bei Wahlvorschlägen, die ohne schriftliche Zustimmung eines oder mehrerer Bewerberinnen oder Bewerber eingereicht wurden, fordert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die jeweilige Vorschlagende / den jeweiligen Vorschlagenden nach §8 Absatz 6 sofort auf, die fehlenden Zustimmungserklärungen des oder der Bewerberinnen oder Bewerber, innerhalb der Frist gemäß §8 Absatz 1 nachzureichen.

(10) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter streicht aus dem Wahlvorschlag:

1. nicht wählbare Bewerberinnen oder Bewerber und nicht Vorschlagsberechtigte
2. eine Bewerberin/einen Bewerber, deren/dessen Zustimmungserklärung nach Absatz 2 Nr. 4 fehlt und die auch nicht innerhalb der Frist nach §8 Absatz 9 nachgereicht wurde
3. eine Bewerberin oder einen Bewerber die/der mit ihrer/seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen für ein Organ benannt ist, von sämtlichen Wahlvorschlägen für das jeweilige Organ
4. eine Bewerberin oder einen Bewerber, die/der auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, aber nur auf einem Wahlvorschlag seine schriftliche Zustimmung gegeben hat, von den Wahlvorschlägen, für die die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Zustimmung nicht gegeben hat.
5. den Namen der Vorschlagenden oder des Vorschlagenden von allen Listen, wenn die/der Vorschlagende mehrere Wahlvorschläge für ein Organ eingereicht hat;

(11) Wahlvorschläge, die nach Streichung Vorschlagender oder Bewerberinnen oder Bewerber gemäß §8 Absatz 10 nicht mindestens einen Vorschlagenden oder eine Vorschlagende und eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten oder die den sonstigen Anforderungen nicht entsprechen, sind von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzuweisen. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel innerhalb von maximal 7

Tagen, spätestens jedoch bis zum letzten Tag der Abgabe von Wahlvorschlägen gemäß § 8 Absatz 1 zu beseitigen. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so ist der Wahlvorschlag ungültig.

(12) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlvorschläge gemäß §8 Absatz 2 trifft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages kann schriftlich innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Wahlausschuss eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren (§ 15) nicht aus.

(13) Wahlvorschläge, die eine nach §8 Abs. 3 unzulässige Listenbezeichnung und/oder ein unzulässiges Listenkennwort enthalten, sind von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzuweisen. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, Mängel innerhalb der Frist nach §8 Abs. 1 zu beseitigen. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, wird der Wahlvorschlag ohne Listenkennwort und/oder Listenbezeichnung veröffentlicht. Gegen die Streichung des Listenkennworts und/oder der Listenbezeichnung kann Einspruch beim Wahlausschuss eingelegt werden.

(14) Die gültigen Wahlvorschläge werden fortlaufend nummeriert; über die Nummer entscheidet das Los.

Die gültigen Wahlvorschläge werden unter Angabe ihrer Nummerierung und, soweit vorhanden, ihrer Kennwörter spätestens ab dem 28. Tag vor dem Wahltag bis zum Wahltag hochschulöffentlich bekannt gegeben. Wahlvorschläge, die am Tage des Erlasses des Wahlausschreibens oder früher bei der Wahlleiterin/bei dem Wahlleiter eingegangen sind, gelten als am Tage nach Erlass des Wahlausschreibens eingegangen.

(15) Wird kein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so fordert die Wahlleiterin/der Wahlleiter hochschulöffentlich in geeigneter Weise innerhalb einer Nachfrist von einer Woche zur Ergänzung der Wahlvorschläge oder zur Vorlage von Wahlvorschlägen auf. Wird eine ausreichende Zahl von Bewerberinnen/Bewerbern innerhalb der Frist nicht vorgeschlagen, so wird die Wahl unabhängig von der Zahl der vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber durchgeführt.

(16) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens am 28. Tage vor dem Wahltag, die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge bekannt. Der AstA ist verpflichtet die Wahlvorschläge auf der Internetseite der Studierendenschaft zu veröffentlichen.

§ 9 – Wahlbenachrichtigung und Wahlunterlagen

(1) Die Hochschulverwaltung übersendet den Wahlberechtigten gleichzeitig mit den Briefwahlunterlagen eine Wahlbenachrichtigung.

(2) Die Wahlbenachrichtigung enthält die Angaben über den Wahlberechtigten im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis sowie seine Anschrift, das zu wählende Organ sowie den letzten Tag der Stimmabgabe. Der Wahlausschuss kann der Hochschulverwaltung Vorschläge zum weiteren Inhalt der Wahlbenachrichtigung machen.

(3) Die Briefwahlunterlagen umfassen:

1. ein Formular für die Wahlerklärung, mit der die Wählerin/der Wähler erklärt, dass sie/er den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet hat bzw. dass sie/er infolge körperlicher Behinderung hierzu nicht in der Lage war und sich deshalb der Hilfe einer Vertrauensperson bedient hat,
2. den/die Stimmzettel,
3. den Stimmzettelumschlag,

4. den Stimmzettelumschlag für die Wahl zur Interessenvertretung der Studierenden mit chronischer Erkrankung und/oder Behinderung
5. das Informationsblatt zur Wahl der Interessenvertretung der Studierenden mit chronischer Erkrankung und oder Behinderung
6. einen als Wahlbriefumschlag gekennzeichneten Freiumsschlag zur Rücksendung der Wahlerklärung und der Stimmzettelumschläge mit dem Stimmzettel / den Stimmzetteln an die Wahlleiterin/den Wahlleiter,
7. auf Wunsch der/des Studierenden eine Stimmzettelschablone.

(4) Finden an demselben Wahltag in derselben Gruppe mehrere Wahlen zu verschiedenen Gremien der Hochschule statt, können eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung mit Wahlerklärung, ein gemeinsamer Stimmzettelumschlag sowie ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag verwendet werden. In diesem Fall sind die Stimmzettel für verschiedene Gremien sowie die Wahlumschläge für verschiedene Gruppen unterscheidbar zu kennzeichnen. Für die Wahl zur Interessenvertretung der Studierenden mit chronischer Erkrankung und /oder Behinderung ist grundsätzlich ein eigener Stimmzettelumschlag zu verwenden.

§ 10 - Wahlverfahren in Sonderfällen

Wird auch nach der Nachfrist aus § 8 Abs. 15 kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt (Wiederholungswahl). Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten die Fristen, die für die erste Wahl bestimmt worden sind, entsprechend.

§ 11 - Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.

(2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zuständig.

(3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Name, Vorname, Fakultät und nur bei Namensgleichheit auch des Geburtsdatums dieser Kandidatinnen oder dieser Kandidaten. Bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

(4) Die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge müssen in Farbe, Größe, Beschaffenheit und Beschriftung gleich sein. Auf dem Stimmzettel muss der letzte Tag der Stimmabgabe sowie der Hinweis auf das Wahlsystem nach §3 angegeben werden.

(5) Hat die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel verschrieben oder diesen oder einen Stimmzettelumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen gegen Rückgabe der unbrauchbaren Wahlunterlagen ein neuer Stimmzettel und ein neuer Stimmzettelumschlag auszuhändigen.

§12 - Stimmabgabe

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt spätestens 21 Tage vor dem Wahltag den Stimmzettel, den Stimmzettelumschlag, die Wahlerklärung, die Wahlbenachrichtigung sowie einen größeren Wahlbriefumschlag als Freiumsschlag, der die Anschrift der Hochschule sowie den Vermerk "Schriftliche Stimmabgabe" trägt, an jede Wahlberechtigte/jeden Wahlberechtigten zur Post. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Absendung schriftlich zu dokumentieren.

(2) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er ihre/seine Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht und den Stimmzettelumschlag, in den der / die Stimmzettel gelegt ist / sind, unter

Verwendung des Wahlbriefumschlages so rechtzeitig an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter absendet oder übergibt, dass er spätestens am Wahltag vorliegt. In dem Wahlbriefumschlag außerhalb des Stimmzettelumschlages ist die Wahlerklärung beizufügen, dass der / die Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet wurde/n. Die Erklärung ist nur dann abgegeben, wenn sie eigenhändig unterschrieben ist. Nimmt die Wählerin/der Wähler an der Wahl zur Interessenvertretung der Studierenden mit chronischer Erkrankung und/oder Behinderung teil, so ist eine entsprechende Bescheinigung nach §4 Abs. 4 in dem Wahlbriefumschlag beizufügen. Der Wahlbriefumschlag muss verschlossen werden.

(3) Ist die Wählerin oder der Wähler infolge körperlicher Behinderung nicht in der Lage, den Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen, so kann sie/er sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen; in diesem Fall hat die Vertrauensperson eine besondere Wahlerklärung abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sammelt die bei ihr/ihm eingegangenen Wahlumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss.

(5) Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge nimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter mit Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen.

(6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übergibt am Tag nach dem Wahltag die eingegangenen Wahlbriefumschläge dem Wahlausschuss zur Prüfung und Auszählung der Stimmen.

§ 13 - Auszählung der Stimmen

(1) Unmittelbar nach Übergabe der Wahlbriefumschläge (§ 12 Abs. 6) erfolgt durch den Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen. Sie ist hochschulöffentlich. Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und Wahlbriefumschläge, das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschrift dem Wahlausschuss zu übergeben. Über die Möglichkeit einer elektronischen Unterstützung entscheidet das Studierendenparlament durch mehrheitlichen Beschluss.

(2) Wahlbriefumschläge einschließlich der in ihnen enthaltenen Stimmzettelumschläge sind nicht zu berücksichtigen (Ungültigkeit), und die in ihnen enthaltenen Stimmzettel sind ungültig, wenn:

1. ihnen keine ordnungsgemäße Wahlerklärung (z.B. Wahlerklärung fehlt oder ist nicht unterschrieben) im Wahlbriefumschlag außerhalb des Stimmzettelumschlages beigefügt ist, oder
2. die Wählerin/der Wähler nicht wählen durfte oder
3. der Wahlbriefumschlag der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nicht spätestens am Wahltag zugegangen ist.

(3) Stimmzettelumschläge einschließlich der in ihnen enthaltenen Stimmzettel sind ferner ungültig, wenn sie unzulässig gekennzeichnet oder nicht verschlossen sind. Der Stimmzettelumschlag einschließlich der in ihm enthaltenen Stimmzettel für die Wahl zur Interessenvertretung der Studierenden mit chronischer Erkrankung und/oder Behinderung ist ungültig, wenn dem Wahlbriefumschlag keine gültige Bescheinigung nach §4 Abs. 4 beigefügt ist. Stimmzettel sind ferner ungültig, wenn:

1. sie nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind,
2. sie als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
3. sie nicht in dem für sie bestimmten Stimmzettelumschlag verschlossen sind oder
4. sie unzulässige Kennzeichnungen oder Vorbehalte tragen oder
5. sie zusammen mit anderen Stimmzetteln (Ausnahme siehe § 9 Abs. 4) oder weiteren Unterlagen im Stimmzettelumschlag enthalten sind oder
6. sie zusammen mit der Wahlerklärung im Stimmzettelumschlag enthalten sind oder

7. auf ihnen mehr Stimmen abgegeben wurden, als nach § 3 zulässig sind. Barcodestimmzettel ungültig sind, wenn der Barcode:

- durchgestrichen
- abgetrennt
- in seiner Größe oder Zusammenstellung verändert oder mit Tipp Ex bearbeitet wurde. (Manipulation des Barcodes)

Fehlt dagegen nur eine Steuerungscke bei einem sonst fehlerfreien elektronischen Stimmzettel, ist dieser gültig und wird bei der Stimmenauszählung berücksichtigt.

Einzelne Stimmen auf einem Stimmzettel sind ungültig, wenn nicht zweifelsfrei zu ersehen ist, für welche Bewerberin/welchen Bewerber sie abgegeben wurden.

(4) Enthält ein Stimmzettelumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel für ein Gremium, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel für ein Gremium gelten als ein ungültiger Stimmzettel.

(5) Über den gesamten Zeitraum der Wahlauszählung hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses,
2. die Zahl der in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
3. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
5. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin / jeden Kandidaten bei der Wahl zur Interessenvertretung der Studierenden mit chronischer Erkrankung und / oder Behinderung,
7. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses.

§ 14 - Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter hochschulöffentlich bekannt zu geben und auf der Internetseite der Studierendenschaft zu veröffentlichen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb einer Woche eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die/der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.

(2) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung bestimmt der Wahlausschuss.

§ 15 - Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.

(3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte Studierendenparlament unverzüglich.

(4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(6) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Studierendenparlaments unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 16 - Zusammentritt des Studierendenparlaments und der Fachschaftsräte

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat im Benehmen mit dem amtierenden Vorsitzenden des Studierendenparlaments das neu gewählte Studierendenparlament, die neu gewählte Interessenvertretung der Studierenden mit chronischer Erkrankung und/oder Behinderung sowie die neu gewählten Fachschaftsräte frühestens 30 und spätestens 60 Tage nach dem Wahltag zu ihren konstituierenden Sitzungen einzuberufen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder eine von ihr/ihm Beauftragte oder ein von ihr/ihm Beauftragter leitet die jeweilige konstituierende Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.

§ 17 - Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel usw.) werden der Rektorin / dem Rektor der FernUniversität in Hagen übergeben und von ihr / ihm bis zur Unanfechtbarkeit der Wahl zum Studierendenparlament und der Fachschaftsräte aufbewahrt.

§ 18 - Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung

Die Studierendenschaft kann Verwaltungshilfe der Hochschule insbesondere für die folgenden Aufgaben in Anspruch nehmen:

1. bei der Erstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnis,
2. bei der Bereitstellung von Räumen oder Flächen,
3. bei der Erteilung von Verwaltungsauskünften,
4. bei der Versendung der Wahlbriefunterlagen,
5. bei der Veröffentlichung der in dieser Wahlordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen und / oder
6. bei der Stimmenauszählung.

§ 19 - Änderung der Wahlordnung

Eine Änderung oder Neufassung dieser Wahlordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Studierendenparlaments und der Genehmigung des Rektorats der FernUniversität in Hagen.

§ 20 – Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung tritt die Wahlordnung für die Wahl des Studierendenparlaments und der Fachschaftsräte der FernUniversität in Hagen in der Fassung vom 03. November 2009 außer Kraft.

Hagen, den 02. Dezember 2011

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.
Univ.-Prof. Dr.- Ing. Helmut Hoyer

**Zweite Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang „Philosophie - Philosophie im europäischen Kontext“
mit dem Abschluss „Master of Arts“ an der FernUniversität in Hagen
vom 23. November 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang „Philosophie - Philosophie im europäischen Kontext“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ an der FernUniversität in Hagen vom 17. März 2003 in der Fassung vom 09. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

§ 2 Der bisherige Wortlaut wird gestrichen und durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„Für einen erfolgreichen Studienverlauf ist die Kenntnis des Englischen sowie einer zweiten, für den Studiengang einschlägigen Fremdsprache (beide auf dem Kompetenzniveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens) bzw. des Griechischen oder des Lateinischen erforderlich. Die Kenntnisse werden entweder über das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder über Fremdsprachenzugnisse bzw. über einen Nachweis des Graecums oder des Latinums dokumentiert.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 16. November 2011.

Hagen, den 23. November 2011

Der Dekan
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr. Theo Bastiaens

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer